Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN LV Niedersachsen

letzte Änderung am 07./08.11.2026, LDK in Hameln

Präambel

Die Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist. Sie betrachten die parlamentarische Arbeit als ein Mittel unter anderen, getreu den Grundprinzipien – ökologisch, gewaltfrei, basisdemokratisch, divers und sozial – ihr oberstes Ziel, den Lebensschutz zu verwirklichen. Sie fühlen sich verpflichtet, stets für die Gesamtinteressen der Bevölkerung tätig zu werden und bei allen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte vorrangig auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für alle Menschen und insbesondere für die kommenden Generationen bedacht zu sein. Die Offenheit zum Gespräch mit allen Personen und Gruppen, die sich in ihrem Wirken und Handeln mit den oben genannten Grundprinzipien in Einklang bringen lassen, gehört zum Selbstverständnis der Partei. Die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements werden anerkannt und toleriert, um die Offenheit, Lebensnähe und Vielfalt der grünen politischen Alternative zu bewahren.

Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedeutet gelebte Demokratie, dass unsere jeweilige politische Arbeit in allen Gremien und im Parlament zeitlich begrenzt bleibt.
Ein weiteres Grundprinzip von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist es, dass jede und jeder aktiv mitwirken und mitbestimmen kann.

Wir setzen uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend wirken.
Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von von Diskriminierung und Benachteiligung betroffenen oder bedrohten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene ist unser Ziel.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Landesverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Niedersachsen. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE. Er ist ein Gebietsverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
2. Tätigkeitsbereich ist das Land Niedersachsen. Sitz ist Hannover.

§ 2 Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. In der Bundesrepublik Deutschland lebende Ausländer*innen sowie Staatenlose können Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden. Mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die gleichzeitige Mitgliedschaft, Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen oder konkurrierender Fraktionen/Gruppen unvereinbar.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbands der jeweils untersten Ebene. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
3. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages können die Bewerber*innen bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss gem. § 5 (1), Streichung aus der Mitgliederliste gem. § 5 (2) oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene zu erklären.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Aufgabe, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen der Satzung teilzunehmen, insbesondere durch Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Anwesenheit auf Landesdelegiertenkonferenzen (LDK) und Beteiligung an Aussprachen, Abstimmungen und durch Stellung von Anträgen im Rahmen dieser Satzung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

1. Ordnungsmaßnahmen können gegen Mitglieder nur verhängt werden, wenn diese gegen die Satzung oder das Programm verstoßen oder in anderer Weise das Ansehen der Partei oder die Zusammenarbeit in der Partei mehr als nur unerheblich beeinträchtigen. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind: Verwarnung, Ausschluss und Enthebung von Leitungsfunktionen und Parteiausschluss. Der Ausschluss von Leitungsfunktionen ist zu befristen. Ein Parteiausschluss darf nur verhängt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und deshalb der Partei schwerer Schaden zustößt.
2. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände oder Einrichtungen nach § 9 können verhängt werden, wenn diese die Bestimmungen der Satzungen missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln. Diese sind: Verweis, Amtsenthebung von Vorständen oder Mitgliedern derselben und Auflösung von Gebietsverbänden oder Einrichtungen nach § 9. Die Auflösung von Gebietsverbänden oder Einrichtungen nach § 9 sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur zulässig, wenn diese vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstoßen und deshalb der Partei schwerer Schaden zustößt.
4. Zuständig ist das Landesschiedsgericht. Das Verfahren richtet sich nach der Landesschiedsordnung. Die Berufung beim Bundesschiedsgericht ist gegeben.
5. In dringenden und schwerwiegenden Fällen kann auch der Landesvorstand ein Mitglied, einen Gebietsverband oder eine Einrichtung nach § 9 von der Ausübung der Rechte bis zur Entscheidung des Landesschiedsgerichtes ausschließen.

§ 6 Gleichberechtigte Teilhabe

1. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Niedersachsen. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
2. Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*, inter* und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

3. Bei Wahllisten zur Bundes- und Landtagswahl sind grundsätzlich alle ungeraden Plätze für Frauen vorbehalten. Frauen können auch auf geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich.
 Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben dazu ein Vetorecht gemäß Abs. 4.
4. Die auf Landesebene zu besetzenden und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Niedersachsen zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird.
 Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Bei der Wahl der Delegierten für Landesdelegiertenkonferenzen sollen die Kreisverbände den Grundsatz der Mindestparität beachten. Präsidien werden mindestparitätisch besetzt. Die Versammlungsleitung wird mindestens zur Hälfte von Frauen übernommen. Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/Offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten.Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.
5. Auf Landesdelegiertenkonferenzen wird zu Abstimmungsgegenständen auf Antrag von 5 Frauen unter den Frauen ein Meinungsbild erstellt. Ergeben sich dabei abweichende Mehrheiten, haben die Frauen ein einmaliges Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden zur weiteren Beratung an die Kreisverbände verwiesen und auf der nächsten LDK erneut beraten.
6. Mindestens einmal im Jahr findet eine frauenpolitische Veranstaltung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Niedersachsen statt. Für die Planung und Durchführung sind der Landesvorstand und die LAG Frauen verantwortlich.
7. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN besetzen auf Landesebene ihre Arbeitsplätze mindestens zur Hälfte mit Frauen, und zwar auf allen Qualifikationsstufen. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie so lange bevorzugt, bis sie mindestens zur Hälfte repräsentiert sind.

§ 7 Gliederung

1. Der Landesverband gliedert sich in Orts-, Kreis/Stadt- und Regionsverbände. Kreis- und Ortsverbände sollen mindestens sieben Mitglieder haben.
 In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden dürfen nur dann Ortsverbände gegründet werden, wenn es auf der Ebene der Samtgemeinde keinen Ortsverband gibt und der Kreisverband zustimmt.

2. Kreis- und Ortsverbände besitzen Programm-, Finanz- und Personalautonomie. Das Programm darf den Grundprinzipien der Partei nicht widersprechen.

3. Kreis- und Ortsverbände werden von ihren jeweiligen Mitgliedern gebildet.
 Zur Gründung eines Ortsverbandes ist der Antrag von mindestens sieben und die Zustimmung der Mehrheit der in der (Samt)-gemeinde wohnenden Mitglieder erforderlich. Die Organisation der Gründungsversammlung erfolgt durch den Kreisvorstand. Dabei sind auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder aus den betroffenen Gemeinden mehrere Gemeinden zu einem Ortsverband zusammenzufassen.

4. Der räumliche Tätigkeitsbereich der Gliederung soll sich mit der entsprechenden politischen Gliederung in Gemeinden, kreisfreien Städten, Landkreisen und Regionen decken.
 Regionsverbände sind Verbände im Gebiet einer regionalen Gebietskörperschaft. Sie ersetzen in ihrem Gebiet die Kreisverbände /Stadtverbände.
 Kreisverbände können sich auflösen und zu Regionalverbänden zusammenschließen. Über die Anerkennung entscheidet eine LDK.
 Kreisverbände in kreisfreien Städten können statt Kreisverband den Namen Stadtverband führen.
 Die Landesdelegiertenkonferenz kann auf Antrag der Mitgliederversammlungen der betroffenen Kreisverbände eine abweichende Regelung treffen. Der räumliche Tätigkeitsbereich der Ortsverbände deckt sich mit den Grenzen der jeweiligen (Samt-)Gemeinde. Die Kreisversammlung kann auf Antrag der Mitgliederversammlungen der betroffenen Ortsverbände eine abweichende Regelung beschließen.

5. Regionale Treffen können nach freier Absprache der beteiligten Kreisverbände zur Regelung regionaler Angelegenheiten und zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch stattfinden.

§ 8 Satzungen von Kreisverbänden und Ortsverbänden

1. Die Satzungen der Kreis- und Ortsverbände werden von ihren Mitgliedern nach eigenem Ermessen beschlossen. Sie dürfen zu den Grundprinzipien dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen und müssen die innerparteiliche Demokratie gewährleisten.

2. Die Satzungsentwürfe und Satzungsänderungen sollen vor ihrer Verabschiedung dem Landesverband zur Stellungnahme zugestellt werden. Sie erhalten ihre Gültigkeit mit der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung des Kreis- bzw. Ortsverbandes.

§ 9 Organe des Landesverbandes

1. Organe des Landesverbandes sind die Landesdelegiertenkonferenzen, der Landesvorstand, der Parteirat, der Landesdiversitätsrat und der Landesfinanzrat.

§ 10 Landesdelegiertenkonferenz – Zusammensetzung und Aufgaben

1. Oberstes Organ des Landesverbandes Niedersachsen ist die LDK. Sie setzt sich aus den Delegierten der Kreisverbände zusammen. Die Mitglieder des Landesvorstandes gehören der LDK mit beratender Stimme an.
2. Die Delegierten werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Kreisverbandes gewählt.
 Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 220 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 2 betragen muss (Grundmandate).
 Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen des vorletzten Quartalsendes vor der LDK.
3. Die LDK beschließt über das politische Programm und entscheidet über die an ihn gerichteten Anträge.
 Sie beschließt die Satzung, die Beitrags- und Kassenordnung sowie die Schiedsordnung. Sie entscheidet außerdem über sämtliche Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
4. Die LDK wählt zwei Rechnungsprüfer*innen. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Landesdelegiertenkonferenz – Ladung, Beschlussfähigkeit

1. Die LDK wird vom Landesvorstand zweimal im Jahr und bei Bedarf einberufen. In begründeten Ausnahmen kann auf eine Einberufung verzichtet werden. Hierzu ist ein Beschluss des Parteirats erforderlich. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Kreisverbände dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
2. Die Ladungsfrist beträgt sechs Wochen. Mit der Ladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Ladungsfrist kann aus zwingenden, mit der Einladung bekannt zu gebenden Gründen verkürzt werden. In diesem Fall ist die Antragsfrist nach § 12 (1) angemessen zu bestimmen. Die Versendung der Tagesordnung erfolgt unverzüglich nach Ende der Antragsfrist.
4. Die LDK ist bei Anwesenheit von einem Drittel der gemeldeten Delegierten beschlussfähig. Kommt eine LDK mangels Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist die nächste LDK beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
5. Der Versand der Delegiertenunterlagen erfolgt digital und auf Wunsch per Postversand.

§ 12 Landesdelegiertenkonferenz – Anträge, Beschlüsse und Wahlen

1. Antragsberechtigt sind Mitgliederversammlungen von Kreis- und Ortsverbänden, der Landesvorstand, der Landesfinanzrat, die Landesarbeitsgemeinschaften und die GJN. Alle antragsberechtigten Gremien haben bei der Antragstellung den Frauenanteil der an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder in absoluten Zahlen sowie prozentual auszuweisen. Auch können 20 Mitglieder gemeinsam einen Antrag einbringen und davon wenigstens 10 Frauen. Der Landesvorstand legt eine angemessene Antragsfrist fest, die drei Wochen nicht überschreiten soll. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur noch vom Landesvorstand oder als Initiativantrag eingereicht werden. Initiativanträge müssen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten unterzeichnet sein. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein. Antragsfristen für Änderungs- und Initiativanträge werden in der Geschäftsordnung der LDK geregelt.
2. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt auf Antrag von 1/3 der anwesenden Delegierten.
 Beschlüsse werden mit der Mehrheit, Satzungsänderungen mit der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Dabei werden Enthaltungen nicht mitgezählt.
3. Die Wahlen zum Landesvorstand und der Delegierten zum Länderrat, zum Bundesfrauenrat und zum Bundesfinanzrat sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der gültigen Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde.
 Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.
5. Für den zweiten Wahlgang werden nur Kandidat*innen zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 10 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Wird im zweiten Wahlgang kein*e Bewerber*in gewählt, entscheidet die Versammlung auf Vorschlag des Präsidiums über das weitere Verfahren.
6. Wahlen in mehrere gleichartige Positionen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jede*r Stimmberechtigte so viele Stimmen wie Positionen zu besetzen sind.

§ 13 Landesdelegiertenkonferenz – Protokoll

1. Über die LDK ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von mindestens einem Präsidiumsmitglied und von eine*r Landesvorsitzenden zu unterschreiben und vom Landesvorstand zu genehmigen.

§ 14 LDK – Listenaufstellung

1. Eine eigens dazu einberufene LDK stellt die Landeslisten zur Landtagswahl und zur Bundestagswahl auf.
2. Die Delegierten zu dieser LDK dürfen nur in geheimer Wahl und nur von einer Mitgliederversammlung /Kreisdelegiertenversammlung bestimmt werden. Dabei ist bei der Wahl der LDK- Delegierten unabhängig von der Mitgliedschaft in einem bestimmten Kreisverband stimmberechtigt, wer zu diesem Zeitpunkt im Bereich des betreffenden Kreisverbandes bei der Landtags-oder Bundestagswahl stimmberechtigt wäre, zu der die Landesliste aufgestellt werden soll. Als Delegierte*r zur Aufstellung der Landesliste kann gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Listenaufstellung zu der betreffenden Landtags- oder Bundestagswahl in Niedersachsen stimmberechtigt wäre. Die Versammlungen zur Wahl der Delegierten sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Bei der Aufstellung der Liste für die Landtags- und Bundestagswahlen ist das Wahlverfahren so zu gestalten, dass mindestens jeweils einer von fünf Listenplätzen mit eine*r Kandidat*in besetzt wird, die*der noch nie länger als eine halbe Wahlperiode dem Bundestag, Landtag, oder Europäischem Parlament angehört hat.
 Die Besetzung dieser Plätze erfolgt mindestquotiert und alternierend. Sollte kein*e solche*r Kandidat*in für den Platz kandidieren, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Vorgehen.
5. Bei der Listenaufstellung findet das Vielfaltsstatut Berücksichtigung.
6. Plätze der Landesliste für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag oder zum Deutschen Bundestag können in einem verbundenen Wahlgang besetzt werden, wenn es für jeden Platz nur eine Bewerbung gibt. Wird dabei ein*e Bewerber*in nicht gewählt, so muss die Wahl für diesen und die folgenden Plätze wiederholt werden.
7. Die Wahl ist geheim. Das Wahlverfahren richtet sich im Übrigen nach § 13.

§ 15 Landesvorstand – Zusammensetzung und Wahl

1. Die LDK wählt die beiden gleichberechtigten Landesvorsitzenden (davon mindestens eine Frau), den oder die Landesschatzmeister*in und drei Beisitzer*innen. Die LDK wählt aus den gewählten Mitgliedern des Landesvorstands eine frauenpolitische Sprecherin, eine*n vielfaltspolitische*n Sprecher*in sowie eine*n Koordinator*in für europäische und Internationale Angelegenheiten.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
 Alle Mitglieder des Landesvorstandes werden auf derselben LDK gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

3. Vorstandsmitglieder sind jederzeit durch Wahl neuer Vorstandsmitglieder abwählbar. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nicht Gegenstand eines Initiativantrages sein.
4. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder dürfen dem Landtag, dem Bundestag oder dem Europäischen Parlament angehören.
 Mitglieder der Landesregierung, der Bundesregierung, Vorsitzende der Landtags- oder der Bundestagsfraktion und Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ist dieses der Fall, so endet ihre Amtszeit im Landesvorstand mit der Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes auf der nächsten LDK, wenn sie nicht vorher von einem der Ämter zurücktreten.
5. Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle können nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein.

§ 16 Landesvorstand – Aufgaben

1. Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Der Vorstand stellt einen jährlichen Haushaltsplan und eine Finanzplanung für mindestens zwei Jahre auf und legt den Haushaltsplan der LDK zur Beschlussfassung vor. Er führt die Beschlüsse der LDK aus und ist dieser zu einem jährlichen Rechenschaftsbericht verpflichtet.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die personellen Zuständigkeiten für einzelne Aufgabenbereiche festzulegen sind. Diese Geschäftsordnung ist parteiintern bekannt zu machen.
3. Die Landesvorsitzenden vertreten in prozess- und verfahrensrechtlichen Fragen die Partei nach außen. Die Vertretung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Angelegenheiten nachgeordneter Verbände und Parteigremien zu unterrichten. Er kann diese zur Rechnungslegung verpflichten
5. Die Sitzungen des Vorstandes sind offen für alle Mitglieder, wenn nicht der Landesvorstand für einzelne Tagesordnungspunkte anderes beschließt. Sitzungstermine und Tagesordnung werden jedem Mitglied auf Anfrage mitgeteilt.

§ 17 Parteirat

1. Der Parteirat berät den Landesvorstand, koordiniert die Arbeit zwischen den Fraktionen, den Kreisverbänden, entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Parteirat Beschlüsse fassen.
2. Dem Parteirat gehören neben den Landesvorsitzenden und im Falle der Beteiligung an einer Landesregierung den Ministerinnen und Ministern 15 weitere Mitglieder an, davon 1 Mitglied auf Vorschlag der GJN, die von der LDK gewählt werden.

Maximal 50 % der Mitglieder des Parteirats dürfen Mitglied eines Parlaments oder Minister*innen sein.
Im Parteirat sollen die Regionen des Landes angemessen vertreten sein.

3. Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirats beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Parteirats werden auf derselben LDK gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt.
4. Der Parteirat tagt mindest 4 X im Jahr und muss auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern einberufen werden.
5. Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung

§18 Landesdiversitätsrat

1. Der Landesverband bildet einen Landesdiversitätsrat. Der Landesdiversitätsrat berät über Angelegenheiten der Diversitätspolitik der Partei zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen und beschließt und befasst sich mit Angelegenheiten die die Landesdelegiertenkonferenz oder der Landesvorstand an ihn delegiert. Der Diversitätsrat kontrolliert die Einhaltung und die Umsetzung des Diversitätsstatuts des Bundesverbands im Landesverband. Der Landesdiversitätsrat koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien der Landespartei, den Fraktionen und den Kreisverbänden und im Austausch mit dem Diversitätsrat auf Bundesebene.

 Dem Landesdiversitätsrat gehören an:

 1. Zwei Mitglieder des Landesvorstandes, darunter die/der vielfaltspolitische Sprecher*in;
 2. ein Mitglied der Landtagsfraktion, ein Mitglied der Bundestagsfraktion und ein Mitglied der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, die von der Fraktion bzw. der Gruppe entsandt werden;
 3. je ein*e Delegierte*r der Landessarbeitsgemeinschaften Migration & Flucht, Frauenpolitik, Queer sowie Soziales,
 4. ein*e Delegierte der GRÜNEN Jugend Niedersachsen,
 5. vier kooptierte Mitglieder, davon ein*e Vertreter*in des (Empowerment-) Netzwerks Bunt Grün Niedersachsen,
 6. ein Mitglied des Landesfinanzrats als beratendes Mitglied.

 Der Landesdiversitätsrat wählt aus seinen Reihen zwei Mitglieder für den Diversitätsrat des Bundes, davon in der Regel ein Mitglied des Landesvorstandes, sowie jeweils Stellvertretungen.

Die von den jeweiligen Gremien benannten Delegierten und die kooptierten Mitglieder werden vom Landesvorstand bestätigt.

2. Alle Mitglieder des Landesdiversitätsrat müssen, mit Ausnahme der kooptierten Mitglieder, Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein. Die Amtszeit der Mitglieder im Landesdiversitätsrat beträgt zwei Jahre; Wiederbenennung ist möglich. Alle Delegierten sind mindestquotiert zu benennen. Das volle Stimmrecht im Landesdiversitätsrat erhalten nur die mindestquotiert benannten Delegationen.
3. Der Landesdiversitätsrat tagt mindestens dreimal jährlich. Zu weiteren Sitzungen tritt der Diversitätsrat zusammen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Landesvorstand dies verlangen.
4. Der Landesdiversitätsrat tagt in der Regel parteiöffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
5. Der Landesdiversitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Bei der Behandlung von Anträgen, die die Lebensbereiche von im Vielfaltsstatut benannten Gruppen betreffen hat der Diversitätsrat das Recht, auf der Landesversammlung ein Votum zu vergeben.
7. Der Landesdiversitätsrat hat das Recht, zu allen Anträgen an die Landesdelegiertenkonferenz, die die vielfaltspolitischen Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffen, in einem Redebeitrag Stellung zu nehmen

§ 19 Landesfinanzrat

1. Der Haushalt des Landesverbandes muss vor Verabschiedung durch die Landesdelegiertenkonferenz im Landesfinanzrat beraten werden.
 Der Landesfinanzrat hat außerdem folgende Aufgaben:
 - Er gibt sein Votum zu finanzwirksamen Anträgen vor der Entscheidung auf der LDK ab und vor finanzwirksamen Entscheidungen des Landesvorstandes in einer Höhe von mehr als 20.000 Euro, die zu Änderungen im Anlagevermögen führen oder Darlehensaufnahmen oder Darlehensvergaben zum Inhalt haben.
 - Er bereitet die Aufstellung des Haushaltes und die Beschlüsse über innerparteiliche Verteilung der staatlichen Parteienfinanzierung vor.
 - Der Haushaltsentwurf des Landesvorstandes zur vorläufigen Haushaltsführung muss zur Wirksamkeit seine Zustimmung erhalten.
 - Er entscheidet über die Vergabe der Mittel aus dem KV-Topf.
 - Er berät den Haushalt, die Finanzplanung und die Beitragsordnung der GJN.

- Er lädt mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung der Kreiskassierer*innen / Kreisschatzmeister*innen sein.

2. Der Landesfinanzrat setzt sich zusammen aus der*dem Landesschatzmeister*in und sechs weiteren Mitgliedern, die von der LDK zu wählen sind. Mindestens zwei von ihnen sollten zum Zeitpunkt ihrer Wahl Kreiskassierer*innen / Kreisschatzmeister*innen sein.
 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ausgeschiedene Landesfinanzratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Landesfinanzrat wird durch den*die Landesschatzmeister*in einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dieses mindestens drei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig.

§ 20 Länderrat

1. Die LDK wählt die Länderratsmitglieder. Von diesen muss eines dem Landesvorstand angehören. Eines soll der Landtagsfraktion angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit des vom Landesvorstand entsandten Mitgliedes endet spätestens mit seinem Ausscheiden aus dem Landesvorstand. Wiederwahl ist möglich. Die LDK kann für die Länderratsmitglieder Stellvertreter*innen wählen.
2. Die niedersächsischen Mitglieder des Länderrats vertreten im Länderrat die Interessen des niedersächsischen Landesverbandes in Absprache mit dem Landesvorstand.

§ 21 Bundesfrauenrat

Die LDK wählt die Mitglieder des Bundesfrauenrates, eine davon auf Vorschlag der LAG Frauen. Die LDK kann stellvertretende Mitglieder des Bundesfrauenrates wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 22 Bundesfinanzrat

Die LDK wählt die beiden Delegierten für den Bundesfinanzrat, davon in der Regel ein Landesvorstandsmitglied, sowie ein sachverständiges Mitglied und jeweils eine Stellvertretung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahlperiode ist in der Regel gekoppelt an die Wahlperiode des Landesvorstands. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 23 Grüne Jugend Niedersachsen (GJN)

1. Die GJN ist eine Vereinigung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Niedersachsen. Sie ist als politische Jugendorganisation der Partei ein organisatorischer Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für die Grundwerte der

Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GJN gegenüber den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

2. Die GJN gibt sich eine eigene Satzung, welche nicht im Widerspruch zu den Grundprinzipien dieser Satzung stehen darf und die innerparteiliche Demokratie gewährleistet. Satzungsänderungen müssen vor ihrer Verabschiedung dem Landesvorstand vorgelegt werden.
3. Die GJN besitzt Programm-, Finanz- und Personalautonomie. Das Programm darf den Grundwerten der Partei nicht widersprechen. Weiterhin hat sie das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes zu stellen.

§ 24 Landesarbeitsgemeinschaften

1. Landesarbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe in Politikfeldern von landespolitischer Bedeutung an der Weiterentwicklung der Programmatik zu arbeiten und erarbeitete Positionen einer Beschlussfassung zuzuführen.
2. Landesarbeitsgemeinschaften oder ihre Mitglieder haben nur mit schriftlicher Zustimmung des Landesvorstandes das Recht, im Namen oder zu Lasten des Landesverbandes Verträge abzuschließen.
3. Der Landesverband kann Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) einrichten.
4. Näheres regelt das LAG-Statut, welches von der LDK mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 25 Landesvereinigungen

1. Der Landesverband kann Landesvereinigungen einrichten. Diese sind organisatorische Zusammenschlüsse von niedersächsischen Parteimitgliedern. Sie verfolgen das Ziel, Perspektiven und besondere Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in die innerparteiliche Meinungsbildung einzubringen.
 Das Nähere regelt das Statut über Vereinigungen, welches von der LDK mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 26 Landesschiedsgericht

1. Die LDK wählt das Landesschiedsgericht. Dieses besteht aus einer*m Vorsitzenden, zwei Beisitzer*innen, darunter die*der stellvertretende Vorsitzende, sowie drei stellvertretenden Beisitzer*innen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen nicht Mitglieder des Landes- oder eines Kreisvorstandes sein oder in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen. Sie sind nicht abwählbar.

3. Zuständigkeit und Verfahren des Landesschiedsgerichts bestimmen sich nach der Landesschiedsordnung.

§ 27 Urabstimmung

1. Über alle Fragen der Politik des Landesverbandes kann urabgestimmt werden.
2. Die Urabstimmung findet statt auf Antrag von
 a. 10 Prozent der Mitglieder, b. 25% der Kreisverbände, c. Der LDK, d. Des Landesvorstandes
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes.
4. Der Landesvorstand ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich.
5. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesverbandes zur Urabstimmung sind entsprechend anzuwenden
6. Über Spitzenkandidaturen der Landespartei aus Anlass allgemeiner Wahlen kann die Urwahl auf Beschluss des Landesvorstandes, nach Konsultation und Votum des Parteirates, durchgeführt werden.
 Absätze (3) bis (5) finden entsprechende Anwendung. Es gilt dabei die Mindestquotierung. Ausnahmen beschließt eine Landesdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit**.**

§ 28 Beitrags- und Kassenordnung

Weitere Finanzangelegenheiten regelt die Beitrags- und Kassenordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 29 Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur eine LDK mit Zweidrittelmehrheit beantragen. Der Antrag ist den Mitgliedern zur Urabstimmung vorzulegen.
2. Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die Auflösung des Landesverbandes beschlossen, so hat die LDK vor dieser Urabstimmung über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes im Falle einer Auflösung zu entscheiden.

§ 30 Vermögen

Bei der Auflösung von Gebietsverbänden fließt das Vermögen dem Rechtsnachfolger zu.

§ 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Die Satzung tritt am Tag nach der beschließenden Landesdelegiertenkonferenz in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 21.5.1995 außer Kraft.
2. Soweit Orts- und Kreisverbandssatzungen dieser Satzung widersprechen, werden sie mit Inkrafttreten dieser Satzung unwirksam. Soweit sie über ihre Angelegenheiten keine Bestimmungen enthalten oder insgesamt unwirksam sind, gelten die Bestimmungen der

Landessatzung entsprechend, insbesondere für das Verfahren hinsichtlich Kreismitgliederversammlungen.

Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, LV Niedersachsen

Die Beitrags- und Kassenordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 1 Mitgliederverwaltung

1. Der Vorstand des jeweils untersten Gebietsverbandes ist verantwortlich für die Führung und Pflege der Mitgliederdatei in der zentralen Mitgliederdatenbank. OVe können mit ihren KVen eine Delegation der Datenerfassung vereinbaren.
2. Die Grundlage für die Feststellung der Delegiertenanzahl auf LDKen ist jeweils die Mitgliederzahl zum Ende des vorletzten Quartals vor der LDK. Der Landesverband entnimmt hierfür die Anzahl der Mitglieder der zentralen Datenbank.
3. Grundlage der Berechnung der Beitragsanteile für den BV und LV ist der Mitgliederstand in der zentralen Datenbank jeweils zur Quartalsmitte für alle Quartalsmonate.

§ 2 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt mindestens 1 % vom Nettoeinkommen. Der zuständige Kreis- und Ortsverband ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit den Mitgliedern zu vereinbaren (Sozialklausel).
2. Die Kreismitgliederversammlung oder Kreisdelegiertenkonferenz kann die von den Ortsverbänden an den Kreisverband abzuführenden Beitragsanteile festsetzen. Dabei sind den Ortsverbänden angemessene Beitragsanteile für ihre Arbeit zu belassen.
3. Der Landesverband zieht die gültigen Beitragsanteile für den Landes- und den Bundesverband zur Quartalsmitte von den Kreisverbänden ein. Der Betrag für den Landesverband wird von der LDK festgelegt.
4. Zur Entsendung stimmberechtigter Delegierter sind nur die Kreisverbände berechtigt, die zum Zeitpunkt der LDK keine Beitragsrückstände aufweisen oder nicht durch zweimalige Mahnung vergeblich auf ihre Zahlungspflicht hingewiesen worden sind.

§ 3 Mandatsbeiträge

1. Mandatsträger*innen, Amtsträger*innen, Minister*innen und politische Beamte (Staatssekretär*innen, Wahlbeamte, u.a.) und vom Vorstand oder der Fraktion entsandte Personen in Aufsichtsgremien leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen monatlich verpflichtend Mandatsbeiträge an die entsendende Gliederung. Die anteilige Höhe des Mandatsbeitrags des Landesverbandes wird durch die LDK festgelegt.
2. Der an der jeweiligen Anspruchshöhe gemessene individuelle prozentuale Erfüllungsgrad sowie der Name der Mandatsträger*innen kann parteiöffentlich zugänglich gemacht werden.

3. § 3 der Satzung findet auf untere Gliederungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von der Höhe gem. Abs. 1 durch einen KMV Beschluss abgewichen werden kann, soweit nicht eine vorrangige satzungsmäßige Regelung besteht.

§ 4 Spenden

1. Gliederungen der Partei sind berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes anzunehmen.
2. Spenden verbleiben bei dem entsprechenden Gebietsverband, sofern die/der Spender*in nichts anderes verfügt hat.
3. Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen sind nur die für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglieder der Kreisverbände und des Landesverbandes berechtigt.
4. Für die Zuwendungsbestätigungen dürfen nur die Vordrucke verwendet werden, die vom Bundesverband freigegeben worden sind. Hiervon verbleibt bei dem ausstellenden Kreisverband eine Kopie.

§ 5 Kassenführung der Gebietsverbände

1. Jeder Gebietsverband der Partei mit eigener Kassenführung hat ein für den Finanzbereich zuständiges Vorstandsmitglied direkt in das Amt zu wählen, das insbesondere verantwortlich ist für

- die Erstellung des Kassenbuches und die Buchführung,
- die Erstellung der Finanzplanung,
- die regelmäßige Überprüfung der Beitragshöhe
- den jährlichen Finanzbericht an die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung
- die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichts nach dem Parteiengesetz.

2. Der Rechenschaftsbericht ist umgehend nach Erstellung, spätestens am 31.3. des folgenden Jahres dem Landesverband vorzulegen. Kommt ein Gebietsverband seiner Rechenschaftspflicht nicht nach, so sind nachfolgende Sanktionen gegen den Gebietsverband möglich: Zahlungen an die Kreisverbände werden vom Landesverband erst dann getätigt, wenn der Kreisverband seiner Rechenschaftspflicht nachgekommen ist. Die nach Punkt 2 fälligen Entschädigungen werden mit den Zahlungen an die Kreisverbände verrechnet.
 Reicht ein Kreis-/ Stadt-/Regionsverband seinen finanziellen Rechenschaftsbericht verspätet ein, muss er beginnend mit dem 15. April je angefangene Woche bis zur Abgabe des Berichts 500 EUR Entschädigung an den Landesverband zahlen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Landesfinanzrat**.**

Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes wird vor Abgabe an den Landesverband im Kreisvorstand beraten.
Die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Neben dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandmitglied muss der/die Sprecher/in oder der/die Vorsitzende den Bericht bestätigen.

3. Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes – inklusive der Ortsverbände – müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.
4. Das für den Finanzbereich zuständige Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig die Geschäftsführung des betroffenen Gebietes innehaben.
5. Die Regelungen für die Kassenführung der Gebietsverbände gelten analog für die GJN.
Die Finanzen der Gebietsverbände der Grünen Jugend Niedersachsen werden über die zugeordneten Gliederungen von B90/Die Grünen verwaltet. Eigene Bankkonten/Barkassen von Untergliederungen der Grünen Jugend Niedersachsen sind nur in Ausnahmefällen (bei Erhalt von öffentlichen Zuschüssen) mit Zustimmung des Landesvorstandes und des Landesfinanzrates von B90/Die Grünen zulässig. Die Rechenschaftspflicht in diesen Fällen besteht gegenüber dem zugeordneten Gebietsverband von B90/Die Grünen.

§ 6 Rechnungsprüfung

1. Die von der LDK, der Kreisdelegiertenkonferenz oder der Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes zu wählenden Rechnungsprüfer*innen prüfen regelmäßig das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und ob die Ausgaben angemessen sind und mit den Beschlüssen übereinstimmen.
2. Sie berichten der LDK, der Mitgliederversammlung oder der Kreisdelegiertenkonferenz und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 7 Haftung

1. Kein Gebietsverband darf finanzielle Verpflichtungen eingehen, für die eine Deckung im Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist.
2. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.
3. Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, indem sie z.B.

- ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt,
- rechtswidrig Spenden annimmt,

- Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

§ 8 Landesetat

1. Der Haushalt wird von der LDK verabschiedet. Der Landesvorstand erarbeitet auf der Grundlage eines Vorschlags der*des Landesschatzmeisterin*Landesschatzmeisters jährlich den Haushaltsentwurf und bringt ihn nach Beratung durch den Landesfinanzrat in die LDK ein.
2. Bis zur Verabschiedung durch die LDK ist eine vorläufige Haushaltsführung auf der Grundlage des Haushaltsentwurfes möglich, soweit der Landesfinanzrat zustimmt.
3. Gibt es keinen vom Landesvorstand verabschiedeten Haushaltsentwurf oder stimmt der Landesfinanzrat nicht zu, dürfen nur die Ausgaben erfolgen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht. Neue Verpflichtungen dürfen außer für den laufenden Geschäftsverkehr nicht eingegangen werden.
4. Ist abzusehen, dass der Haushalt mit einem unvorgesehenen Defizit abgeschlossen wird, legt die*der Landesschatzmeister*in der LDK unverzüglich einen Nachtragshaushalt vor. Ausgaben dürfen nur im Rahmen eines entsprechenden Haushaltstitels erfolgen. Reicht ein Haushaltsansatz nicht aus oder ist zur Durchführung finanzwirksamer Beschlüsse kein entsprechender Etattitel vorhanden, können andere Etatposten umgewidmet werden. Die Umwidmung geschieht bis zur Höhe von 10.000 Euro durch den/die LandesschatzmeisterIn, ansonsten durch den Landesfinanzrat mit Zustimmung durch den*die Landesschatzmeister*in. Kommt die Umwidmung nicht zustande, ist zur Durchführung des Beschlusses ein Nachtragshaushalt erforderlich.
5. Der Landesvorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die Höhe der Vergütung wird von der LDK festgesetzt.
6. Der Landesvorstand beschließt eine Kostenerstattungsordnung. Diese gilt auch für die Erstattungen durch die Gebietsverbände, soweit sich diese nicht eine eigene Kostenerstattungsordnung geben.
7. Auf Landesdelegiertenkonferenzen wird, soweit gewünscht, eine Kinderbetreuung organisiert. Menschen mit Kindern, die in landesweiten Gremien der Partei ein Mandat wahrnehmen, können auf Antrag im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltstitels Geld für Kinderbetreuung erhalten. Das Verfahren regelt der Landesvorstand.

§ 9 Schlussbestimmung

1. Soweit Regelungen hier nicht getroffen oder unwirksam sind, gilt die Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes entsprechend.

2. Diese Ordnung tritt mit der Satzung in Kraft.

Die Beitrags- und Kassenordnung wurde zuletzt geändert:
am 02./03. November 2024 in Gifhorn

Landesschiedsordnung

Die Landesschiedsordnung ist Bestandteil der Satzung

§ 1 Zuständigkeit

(1) Die nachfolgende Schiedsordnung regelt das Verfahren beim Landesschiedsgericht.

(2) Das Landesschiedsgericht entscheidet über alle Schiedsgerichtssachen.

§ 2 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen alle Mitglieder sind die in § 5 der Landessatzung bezeichneten Ordnungsmaßnahmen zulässig: Verwarnung, Ausschluss bzw. Enthebung von Leitungsfunktionen und Parteiausschluss.

(2) Maßnahmen gegen die Gebietsverbände, Organe und die GJN sind: Verweis, Amtsenthebung von Vorständen oder Mitgliedern derselben, Auflösung von Gebietsverbänden.

§ 3 Schiedsgerichtssachen

Ein Schiedsgerichtsverfahren findet statt

1. bei Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und den unteren Gebietsverbänden und zwischen Gebietsverbänden,
2. zwischen den Gremien nach § 10 der Satzung sowie zwischen Organen der unteren Gebietsverbände,
3. zwischen Mitgliedern und Organen der Partei,
4. zwischen den Organen der GJN und den Organen des Landesverbandes und der Gebietsverbände und
5. wegen Ordnungsmaßnahmen nach § 5 der Satzung.

§ 4 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte sind

1. Antragsteller*in
2. Antragsgegner*in
3. Beigeladene

(2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichts. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen.

(3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder eines*r Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 5 Antragsberechtigung

1. Alle Parteiorgane und die GJN
2. Die weiteren Gremien nach § 9 der Satzung, soweit sie in der Sache unmittelbar betroffen sind.
3. Jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist.
4. Die Auflösung von Gebietsverbänden kann nur vom Landesvorstand beantragt werden.

§ 6 Anträge und Schriftsätze

(1) Jeder an das Landesschiedsgericht zu richtende Antrag ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen.

(2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind dem Landesschiedsgericht per E-Mail über die Geschäftsstelle des Landesverbandes Niedersachsen an landesschiedsgericht@gruene-niedersachsen.de zu übermitteln.

(3) Das Verfahren ist, in Beachtung der konkreten Bedarfe der am Verfahren beteiligten bzw. für Beteiligte im Verfahren handelnden Menschen, barrierefrei zu gestalten. Die §§ 186, 187 und 191a GVG (Kommunikationshilfen für Beteiligte mit Hör-, Seh- oder Sprachbehinderung sowie für sprachunkundige Beteiligte) sind in diesem Verfahren entsprechend anwendbar.

§ 7 Wahl des Schiedsgerichts

Die Wahl des Schiedsgerichts erfolgt durch die LDK. Sie bestimmt sich nach § 25 der Satzung.

§ 8 Besetzung des Schiedsgerichts

(1) Das Landesschiedsgericht tagt jeweils mit der*dem Vorsitzenden und zwei gewählten Beisitzer*innen. Im Falle der Verhinderung oder der Befangenheit eines Mitglieds des Landesschiedsgerichts wird dies jeweils durch die von der LDK gewählte Stellvertretung ersetzt.

(2) Das Schiedsgericht bestimmt für jedes Verfahren aus seiner Mitte heraus die Protokollführung.

§ 9 Befangenheit eines Mitglieds des Schiedsgerichts

(1) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts können von jedem*jeder Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären.

(2) Die Beteiligten haben das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen, nachdem ihnen der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich der*die Beteiligte in einer

Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihm*ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen.

(3) Erklärt das abgelehnte Mitglied des Schiedsgerichts das Ablehnungsgesuch für begründet, so wirkt, ohne dass es einer Entscheidung des Schiedsgerichts bedarf, im weiteren Verfahren anstelle des abgelehnten Mitglieds sein*e Vertreter*in mit.

(4) Im übrigen entscheidet über das Ablehnungsgesuch das Schiedsgericht außerhalb der mündlichen Verhandlung; anstelle des abgelehnten Mitglieds wirkt seine*ihre Stellvertretung mit.

(5) Die Entscheidung ist zu begründen; sie ist den Beteiligten zuzustellen und kann nur mit dem das Verfahren abschließenden Beschluss (§ 14 Abs. 2 LSO) angefochten werden.

§ 10 Verfahrensvorbereitung

(1) Die*der Vorsitzende bereitet das Verfahren vor und setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden.

Sie muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Verhandlung,
2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines*r Beteiligten in dessen*deren Abwesenheit entschieden werden kann.

3. die Angabe der zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts,

(2) Die*der Vorsitzende kann ihre*seine Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen einem/einer der gewählten BeisitzerInnen übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.

(3) Die Ladung der Beteiligten erfolgt per E-Mail mit Zugangsnachweis. Ist eine E-Mailadresse nicht bekannt oder scheitert der E-Mailversand, so ist per Einwurfeinschreiben zu laden. Die Bestimmungen der ZPO über den Fristablauf und die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (§§ 221, 222, 230 bis 238 ZPO) finden entsprechend Anwendung. Sind Beteiligte anwaltlich vertreten, erfolgen Ladungen und etwaiger Schriftverkehr an die*den Rechtsanwält*in. Die persönliche Ladung der Beteiligten bleibt davon unberührt.

(4) Wird der Zugang durch die*den Beteiligte*n unmöglich gemacht, gilt die Sendung gleichwohl als zugegangen. Gleiches gilt, wenn sie*er unter der E-Mailadresse und postalischen Adresse, die sie*er gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden kann.

§ 11 Zurückweisung von Anträgen ohne mündliche Verhandlung

Erweist sich ein Antrag als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann das Schiedsgericht nach Anhörung durch einstimmige Entscheidung den Antrag zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung und ist mit einer Begründung zu versehen.

§ 12 Mündliche Verhandlung

(1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Es kann im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn alle Beteiligten dem zustimmen.

(2) Die mündliche Verhandlung kann auch im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Die*der Vorsitzende kann einzelnen Mitgliedern des Gerichts, Verfahrensbeteiligten oder ihren Beiständen oder Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung ermöglichen.

(3) Die Entscheidung über die Verfahrensweise trifft die*der Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen nach Anhörung der Beteiligten.

(4) Die mündliche Verhandlung ist am Ort der Verhandlung parteiöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch die*den Vorsitzende*n ausgeschlossen werden, wenn dieses im Interesse eines*r Beteiligten geboten ist.

(5) Die mündliche Verhandlung wird von der*dem Vorsitzenden geleitet.

(6) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache sowie der Feststellung der Personalien der Beteiligten. Es folgt die Darlegung des wesentlichen Akteninhalts, wenn nicht die Beteiligten darauf verzichten. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(7) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten dann nicht mehr vorbringen. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.

(8) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergibt. Zum Zwecke der Erstellung des Protokolls kann ein Audiomitschnitt erfolgen. Die Tonaufzeichnungen sind einen Monat nach Zugang des schriftlichen Protokolls zu löschen, wenn nicht ein*e Verfahrensbeteiligte*r vor Ablauf eines Monats schriftlich die Richtigkeit des Protokolls gerügt hat. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von der*dem Vorsitzenden und der*dem Protokollführer*in zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.

§ 13 Entscheidungsbefugnis

Das Schiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung durch Beschluss. Es ist bemüht, in allen Phasen des Verfahrens eine gütliche Einigung herbeizuführen. Es kann einen Schlichtungsversuch anordnen und eine*n Schlichter*in benennen.

§14 Entscheidung und Rechtsmittel

(1) Der Entscheidung des Schiedsgerichts dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten. Entschieden wird nach nichtöffentlicher Beratung des Schiedsgerichts, die auch im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen kann. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Die Entscheidung ist von dem*der Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu unterzeichnen und den Beteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zuzustellen (§10 Abs. 3 und 4 LSO).

(3) Gegen verfahrensabschließende Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die schriftliche Beschwerde zum Bundesschiedsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidungsgründe zulässig. Das Bundesschiedsgericht entscheidet endgültig.

§ 15 Fernbleiben des*r Antragstellers*in vom Termin

Erscheint ein*eine Antragsteller*in trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt (vgl. § 16 (3) LSO) nicht zur mündlichen Verhandlung, so gilt das Nichterscheinen als Zurücknahme des Antrags.

§ 16 Fernbleiben des*der Antragsgegners*in vom Termin

(1) Erscheint der*die Antragsgegner*in zu dem Termin trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht, kann das Schiedsgericht in seiner*ihrer Abwesenheit entscheiden oder ihn*sie zu einem neuen Termin laden. Der*die Antragsgegner*in hat die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Die Terminfestsetzung erfolgt im Benehmen mit dem*r Antragssteller*in.

(2) Bei schuldlosem Versäumen des Termins setzt der*die Vorsitzende einen neuen Termin an. Die Terminfestsetzung erfolgt im Benehmen mit dem*r Antragssteller*in.

(3) Ein Fernbleiben ist dann entschuldigt, wenn es aus zwingenden Gründen erfolgte. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erscheinen die*der Antragsgegner*in auch zum erneuten Termin trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, erfolgt die Verhandlung in ihrer*seiner Abwesenheit.

§ 17 Fernbleiben von Zeug*innen

(1) Jede*r Beteiligte hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr*ihm benannten Zeug*innen zum Verhandlungstermin erscheinen.

(2) Erscheint ein*e Zeuge*in trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann das Schiedsgerichts auch ohne Anhörung der*s Zeugin*en eine Entscheidung fällen. Das Schiedsgericht kann auf Antrag der*s Beteiligten, der*die die*den Zeugin*en benannt hat, auch eine neue Verhandlung anberaumen. Im Falle des unentschuldigten Fernbleibens der*des Zeugin*en gilt dieses nur, wenn die*der Beteiligte die durch das Versäumnis entstandenen Kosten trägt.

§ 18 Kosten

(1) Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei, soweit nicht diese Schiedsordnung etwas anderes vorsieht.

(2) Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere Auslagen werden den Parteien auf Antrag erstattet, wenn das Schiedsgericht sie nach freiem Ermessen für notwendig erklärt.

§ 19 Gültigkeit der Zivilprozessordnung

Soweit in der Landesschiedsordnung keine Regelung zum Verfahren enthalten ist, werden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend angewendet.

§ 20 Schlussbestimmungen

Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Landessatzung und tritt nach Verabschiedung durch die LDK und Veröffentlichung auf der Internetseite des Landesverbandes in Kraft. Sie gilt auch für Verfahren, die vor ihrem Inkrafttreten beim Landesschiedsgericht eingeleitet wurden.

Die Landesschiedsordnung wurde zuletzt geändert:
am 26.04.2026 in Emden